



A Gymn 110 9154

Im Namen des

9156

Nach allerhöchster unmittelbarer Königlich-  
 Aufseherung vom 23. Oktob. ist für sämmtliche Württem-  
 bergische Schulen und Gymnasien das Befehl alle in  
 diesen und Gasthäusern als ein Mißverhältnis, das bei jungen  
 Leuten nicht nur schon früh zu einer über die Grenzen  
 des Geistes geht, sondern auch den Willen selbst ungesünder  
 Kunst zu bringen, die dabei zu stehen, wie von ein Württem-  
 bergische Schulen seine Lust überführt in einem östlichen  
 Gasthaus zu sein nicht, und auch die Disziplin der  
 das Abends das ein Ged die Stunden ist, das aber  
 aber sich nicht nach Geistes folgen lassen kann, mag ihn  
 genau das Verhalten den Besuch der Gasthäuser erlaubt  
 jedoch mit ganz Sorgfalt der Mittags oder Abends, und  
 uns auf so lange, als zum Spas nötig ist. Auf der die  
 sein einzeln fallen, das kein Württembergische irgend ein  
 Wein Bier oder Kaffeehaus zu sein.

Das Königl. Dekret ist für allehöchster  
 Ordnung in den Schulen und allen Württembergischen  
 Schulen, und dieselbe auf das Königl. Folienregister  
 gesetzt, als jämlich Königl. Professor zu Württemberg  
 zu sein.

Ulm den 11. Novemb. 1804  
 Königl. Einverleibung  
 Prof. von G... ..  
 Wilhelm

## Verordnung der Kgl. Bayerischen Landesdirektion in Schwaben zum Wirtshausbesuch Ulmer Gymnasiasten, 1807 (StadtA Ulm, A 110)

Transkription:

Nach allerhöchster unmittelbarer königlicher Entschliebung vom 23. Oktobr. ist für sämtliche Studierende an allen Licäen und Gymnasien der Besuch aller Wein-, Bier- und Kafeehäuser als ein Mißbrauch, der bey jungen Leuten nicht nur schon frühe zu einer übelen Gewohnheit den Grund legt, sondern auch den Sitten selbst mehrfältig Nachtheil bringt, durchaus verboten; nur wenn ein Studierender entweder seine Kost überhaupt in einem oständlichen Gasthause suchen muß, oder auch aus Durstigkeit statt des Abendbrots ein Glas Bier trinken will, daßelbe aber sich nicht nach Haus holen laßen kann, mag ihm gerne das Rektorat den Besuch des Gasthauses erlauben, jedoch nur zur Eßenszeit des Mittags oder Abends, und nur auf so lange, als zum Eßen nöthig ist. Außer diesem einzelnen Falle, darf kein Studierender irgendein Wein-, Bier oder Kaffehaus besuchen.

Das Königl. Rektorat hat diese allerhöchste Verordnung ungesäumt allen Studierenden bekannt zu machen, und dieselbe auch der Königl. Polizeidirektion sowohl, als sämtl. Königl. Professoren zur Wißenschaft zu eröffnen.

Ulm, am 14. November 1807

Königl Bair..... Landes Direktion in Schwaben

Freyh. Von Gravenreuth

Wilhelm